

Satzung

über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Dörpen

Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 11. März 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Dörpen bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Der Rat der Samtgemeinde Dörpen entscheidet über die Berufung und Abrufung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten. § 8 Abs. 3 NkomVG gilt entsprechend.

§ 2 Rechtsstellung

Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 9 Abs. 2 – 6 NkomVG.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dörpen, den 11. März 2013

Samtgemeinde Dörpen

Hermann Wocken
-Samtgemeindebürgermeister-